

Absicht, Häuser zu bauen, beliebig simuliren könne, um hierdurch seine Grundstücke wenigstens nach dem Werthe als Baupläze vergütet zu erhalten. Ist zwar die Möglichkeit solcher Speculationen nicht in Abrede zu stellen, so läßt sich doch annehmen, daß dem Bergbautreibenden, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, Mittel zum Erkennen solcher Speculationen zu Gebote stehen werden und er wird, wenn er begründeten Zweifel gegen die Wahrheit solcher Bauprojecte hegt, die Verwarnung und den daraus hervorgehenden Aufwand ersparen und es ruhig abwarten können, ob die Ausführung des Baues und somit der dadurch bedingte höhere Schadenersatz wirklich eintritt.

Der zweite Satz von § 238 des Gesetzes von 1851 ist als unpraktisch aus dem Grunde weggelassen worden, weil die dort erwähnte Beschränkung es dem Bergwerksunternehmer in vielen Fällen widerrathen wird, seinen Bau überhaupt nach solchen Punkten zu dirigiren, wo ihm eine Beschränkung bevorsteht, und weil die in dem ersten Absätze von § 146 erwähnte Beschränkung des Betriebes ohnehin allemal einen zukünftigen Betrieb betrifft, die verschiedene Höhe des aus solcher Beschränkung erwachsenden Verlustes aber in dem nach der verschiedenen Zeit, wo der entgehende Gewinn zur Perception gekommen sein würde, zu berechnenden Interesurium die nöthige Berücksichtigung finden kann.

Zu § 147.

Das Berggesetz vom 22. Mai 1851 enthielt, neben der in § 237 vorgeschriebenen nachträglichen Beschränkung des Bergwerksbetriebs wegen gegenüberstehender öffentlicher zc. Interessen, in § 239 noch die Bestimmung, daß der Berücksichtigung vorliegender Interessen dieser Art schon bei der Verleihung des Bergbaurechtes eine beschränkende Wirkung beigelegt werden solle.

Während es, was die Möglichkeit von Collisionen mit bereits bestehenden öffentlichen zc. Anlagen anlangt, der eignen Erwägung des Bergwerksunternehmers überlassen bleiben kann, ob er seinen Betrieb auf die Gefahr hin, daß derselbe ohne Entschädigung wieder beschränkt werde, beginnen will, war dagegen die angezogene Bestimmung, soweit es sich um erst bevorstehende Oberflächenanlagen der gedachten Art handelt, die der Bergbehörde bekannt sind und vor denen eintretenden Falls der Bergwerksunternehmer ein Altersvorrecht und somit einen Entschädigungsanspruch erlangen würde, zu Abschneidung vermeidlicher Collisionen und nach Befinden mißbräuchlicher Speculationen hier aufzunehmen.

Zu § 148.

Der von einem Bergwerksbetriebe ausgehende Schaden kann einen solchen